

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes – Drucksache 7/596 –

A. Problem

Die künftige Zusammenarbeit und Arbeitsteilung im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 soll verstärkt werden. Dadurch wird auch die Ausdehnung des Sortenschutzes auf weitere Arten ermöglicht. Das Verfahren der Sortenanmeldung und -prüfung soll für Züchter und für das Bundessortenamt erleichtert werden.

B. Lösung

Im Hinblick auf die Ausdehnung des Sortenschutzes auf weitere Arten werden die Vorschriften über das Artenverzeichnis und über die Schutzdauer geändert. Buchstaben-Zahlen-Kombinationen werden als Sortenbezeichnung ausdrücklich zugelassen. Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung wird durch die verstärkte Übernahme von Prüfungsergebnissen ausländischer Stellen und durch die Auskunftserteilung gegenüber diesen Stellen durch das Bundessortenamt verstärkt.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Wesentliche Mehrkosten entstehen beim Bundessortenamt nicht. Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

A. Bericht der Abgeordneten Sander und Dr. Ritgen

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juni 1973 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage am 17. Oktober 1973, am 16. Mai, 6. Juni sowie am 9. und 16. Oktober 1974 behandelt. Am 20. März 1974 hat er zur Vorlage die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise gehört.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Im Jahre 1968 ist das Sortenschutzgesetz erlassen worden, um u. a. einen Beitritt der Bundesrepublik zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (Konvention) zu ermöglichen. Nach der Ratifizierung der Konvention durch die Bundesrepublik als dritter Staat und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist die Konvention am 10. August 1968 in Kraft getreten. Erst nach diesem Zeitpunkt konnten die in der Konvention vorgesehenen Organe gebildet werden. Diese haben inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen und weitere Staaten haben die Konvention seitdem ratifiziert. Dadurch ergab sich eine Vielzahl zwischenstaatlicher Kontakte im Bereich des Sortenschutzes, die mehr und mehr zu einer Zusammenarbeit und Arbeitsteilung bei der Sortenprüfung führen. Dies dient nicht zuletzt auch der Rationalisierung der Arbeit des Bundessortenamtes und ermöglicht es, weitere Arten in das Artenverzeichnis aufzunehmen. Um von den nunmehr gebotenen Möglichkeiten aber Gebrauch machen zu können, bedarf das Sortenschutzgesetz an einigen Stellen der Änderung. Ferner hat sich bei der Anwendung des Gesetzes gezeigt, daß verschiedene Vorschriften der Präzisierung oder Änderung bedürfen, um vor allem das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes praktikabler zu gestalten.

Schwerpunkte der Diskussion im Ausschuß waren zunächst die kartellrechtlichen Bedenken gegen die im Entwurf vorgesehene Ersetzung des Begriffs „Vermehrungsgut“ durch „Anbaumaterial“, die vom Ausschuß geteilt wurden und zur Ablehnung des Begriffs „Anbaumaterial“ führten. Weiter behandelte der Ausschuß eingehend den Wunsch der beteiligten Wirtschaftszweige, Buchstaben-Zahlen-Kombinationen als Sortenbezeichnung ausdrücklich zuzulassen. Durch eine Neufassung des § 8 Abs. 1 sprach sich der Ausschuß hierfür aus und folgte nicht der Auffassung der Bundesregierung, die Zulässigkeit dieser nach geltendem Recht nicht verbotenen Sortenbezeichnung der Rechtsprechung zu überlassen. Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung, die Kostenregelung im Bereich des Sortenschutzes künf-

tig nicht mehr durch Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung zu treffen, akzeptierte der Ausschuß nicht, um insoweit eine parlamentarische Kontrolle im Interesse sowohl der Züchter wie der Verbraucher aufrechtzuerhalten.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die eingehende amtliche Begründung des Entwurfs verwiesen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften Abweichendes ergibt. Entsprechendes gilt für die Gesetzesänderungen, die der Bundesrat vorgeschlagen und denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 2

Der Ausschuß hat die Bedenken des Bundeskartellamts geteilt, daß über den neuen Begriff „Anbaumaterial“ in § 3 des Gesetzes eine ausdehnende Auslegung des Begriffs möglich sein könnte, die möglicherweise zu einer kartellrechtlich unerwünschten Ausdehnung des Sortenschutzes und damit zu einer Lizenzgebührenlast über die erste Vermehrungsstufe hinaus führe. Zur Ausräumung dieser Bedenken entschied sich der Ausschuß für die Beibehaltung des Begriffs „Vermehrungsgut“. Nach der Neufassung sind Vermehrungsgut Samen und die in § 3 erwähnten Pflanzen und Pflanzenteile, und zwar nur dann, wenn sie konkret für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind.

Zu Nummer 3

Zur Klarstellung hat der Ausschuß in § 7 Abs. 1 Nr. 2 eine Klammerdefinition des Begriffs „Arten“ in das Gesetz aufgenommen und durch die Einbeziehung des landesüblichen Sprachgebrauchs in Nummer 3 a. a. O. den unterschiedlichen Ausdrucksweisen innerhalb eines Sprachraums Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Im Hinblick auf die ihn nicht überzeugende Praxis des Bundessortenamts, die nach geltendem Recht nicht unzulässige Buchstaben-Zahlen-Kombination nicht als Sortenbezeichnung zuzulassen, entschloß sich der Ausschuß zu einer Klarstellung in § 8 Abs. 1 des Gesetzes. Als Sortenbezeichnung kommen nunmehr in Betracht:

- eines oder mehrere Wörter, mit oder ohne Sinngehalt;
- Kombinationen einzelner oder mehrerer Buchstaben mit einer oder mehreren Zahlen;

- Kombinationen von Silben mit einer oder mehreren Zahlen;
- Kombinationen von einzelnen oder mehreren Wörtern mit einer oder mehreren Zahlen.

Selbstverständlich ist, daß die gewählte Sortenbezeichnung die Unterscheidung von anderen Sorten ermöglichen muß.

In dem hinter § 8 Abs. 1 eingefügten Absatz 1 a wird dieser Grundsatz zum Ausschließungsgrund für Bezeichnungen erhoben, die die Unterscheidung der Sorte nicht ermöglichen; bei Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen, ist dies nach Auffassung des Ausschusses stets der Fall.

Zu Nummer 6

Gegenüber dem Entwurf hat der Ausschuß in § 10 Abs. 1 den Satz 2 einschränkend neu gefaßt, um klarzustellen, daß die schriftliche Angabe der Sortenbezeichnung nur für die erste Vermehrungsstufe gilt.

Zu Nummer 11

Der Entwurf hatte im Hinblick auf die angestrebte künftige Regelung der Kosten des Bundessortenamtes durch Rechtsverordnung statt wie bisher durch Gesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 31 des Entwurfs) die Streichung von § 19 des Sortenschutzgesetzes vorgesehen. Da diese Neuregelung nicht die Billigung des Ausschusses gefunden hat, mußte die Regelung über die Jahresgebühren (§ 19 des Gesetzes) aufrechterhalten bleiben. Der Ausschuß hat in § 19 Satz 2 festgelegt, daß für die Zahlung der Jahresgebühr das auf die Entscheidung über die Sortenschutzerteilung folgende Kalenderjahr als erstes Schutzjahr gilt.

Zu Nummer 13

Da Rebenpflanzgut nach Stückzahlen gehandelt wird, hat der Ausschuß in § 21 Abs. 8 Nr. 3 eine entsprechende Ergänzung eingefügt.

Zu Nummer 22

In der Neufassung des § 32 Abs. 4 des Gesetzes hat der Ausschuß zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Falle der Nichtentrichtung fälliger Anmeldegebühren klargestellt, daß die Anmeldung als nicht gestellt gilt, wenn der Anmelder auf entsprechende Mitteilung des Bundessortenamts die Gebühren nicht innerhalb eines Monats entrichtet. Die Fassung des Entwurfs hätte zur Folge gehabt, daß in diesem Falle die Kosten für die Anmeldungsrücknahme hätten einbezogen werden müssen, möglicherweise im Wege der Zwangsbeitreibung.

Zu Nummer 25

Wenn Prüfungsgebühren fällig werden, ist das Anmeldeverfahren bereits voll in Gang gekommen. Werden diese Gebühren nicht gezahlt, ist es zweckmäßiger, das Anmeldeverfahren als solches förmlich durch Zurückweisung abzuschließen. Will der Anmelder eine Zurückweisung vermeiden, bleibt ihm in jedem Verfahrensabschnitt die Möglichkeit, seine Anmeldung zurückzunehmen.

Zu Nummer 29

Ohne die Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 40 Abs. 4 könnte ein Einspruch nicht zurückgewiesen werden, wenn erst nach Ablauf der Einspruchsfrist fällige Prüfungsgebühren nicht entrichtet werden.

Zu Nummer 31

Der Ausschuß hat die im Entwurf vorgesehene Regelung der Kosten des Bundessortenamts durch Rechtsverordnung, statt wie bisher durch Gesetz, nicht gebilligt. Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, die Disposition über bisher dem Gesetzgeber überlassene Kostenregelungen auf den Verwaltungsgeber zu übertragen, war der Ausschuß der Auffassung, daß im Bereich des Sortenschutzes die Kostenregelung nicht anders getroffen werden könnte als bei Patenten im technischen Bereich. Dort erfolgt die Kostenregelung durch Gesetz (Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung vom 2. Januar 1968 — BGBl. I S. 39). Diese Parallele war deshalb zu ziehen, weil bis zum Erlaß des Sortenschutzgesetzes im Jahre 1968 der Schutz von Pflanzenzüchtungen im Patentgesetz geregelt war. Im Bereich des Patentgesetzes entsprechen die gebührenpflichtigen Tatbestände für das Erteilen eines Patents im wesentlichen denen des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 463), dessen Aufhebung der Entwurf zur Folge gehabt hätte. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auch Kostenregelungen in der Hand des Gesetzgebers flexible Anpassungen an kurzfristig auftretende Regelungsanlässe ermöglichen; insbesondere können Gebührenerkündigungen kurzfristig und mit einstweiliger Wirkung nach Billigung durch die zuständigen Parlamentsausschüsse im Verwaltungswege vorweggenommen werden. Überdies erschien es dem Ausschuß auch unzumutbar, die Anfechtung von Kostenentscheidungen des Bundessortenamts an den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen, wie es in § 43 a Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs vorgesehen ist, während für Sortenschutzsachen im übrigen der Patentrechtsweg gegeben ist.

Zu Nummer 35

Die Ergänzung ist eine Anpassung an die Änderung des § 10 Abs. 1 des Gesetzes (Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs).

Artikel 3

Insbesondere zum Schutz deutscher Pflanzenzüchtungen bei Futtergräsern erschien es dem Ausschuß zweckmäßig, unter bestimmten Voraussetzungen für eine Übergangszeit den Sortenschutz bis zum 31. Dezember 1982 über den Entwurf hinaus zu verlängern.

Artikel 4

Im Hinblick auf die Änderungen in § 8 des Entwurfs hat der Ausschuß den Bundesminister ermächtigt, auch Unstimmigkeiten der Absatzfolge in der

neu bekanntzumachenden Fassung des Sortenschutzgesetzes zu bereinigen.

Artikel 6

Der Ausschuß hat klargestellt, daß das Änderungsgesetz am 31. Dezember 1974 in Kraft tritt. Die Vorschriften über das Artenverzeichnis und die Sorten-

bezeichnung sollen jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um keine Rechtsunsicherheit aufkommen zu lassen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/596 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 24. Oktober 1974

Sander Dr. Ritgen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/596 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Oktober 1974

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Sander

Berichterstatter

Dr. Ritgen

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

— Drucksache 7/596 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird das Wort „Vermehrungsgut“ jeweils durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt;
- b) dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der Neuheit einer Sorte, die zu einer nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 in das Artenverzeichnis aufgenommenen Art gehört, steht nicht entgegen, daß *Anbaumaterial* oder sonstiges Erntegut dieser Sorte durch den Sorteninhaber oder seinen Rechtsvorgänger bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb der letzten vier Jahre vor der Aufnahme der Art in das Artenverzeichnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme gewerbsmäßig vertrieben worden ist.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anbaumaterial

Anbaumaterial im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Samen, wenn sie für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind, und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), **geändert durch Artikel 203 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)**, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Neuheit einer Sorte, die zu einer nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 in das Artenverzeichnis aufgenommenen Art gehört, steht nicht entgegen, daß **Vermehrungsgut** oder sonstiges Erntegut dieser Sorte durch den Sorteninhaber oder seinen Rechtsvorgänger bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb der letzten vier Jahre vor der Aufnahme der Art in das Artenverzeichnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme gewerbsmäßig vertrieben worden ist.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vermehrungsgut

Vermehrungsgut im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Samen,

Entwurf

2. bei Arten, deren Pflanzen üblicherweise vegetativ vermehrt werden, auch Pflanzen und Pflanzenteile, die für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind oder sonst üblicherweise zum Anbau vertrieben werden.“
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Artenverzeichnis

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Artenverzeichnis in der Fassung der bisherigen Anlage zu diesem Gesetz (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 429, 441) aufzustellen,
2. Arten in das Artenverzeichnis aufzunehmen und
3. die Bezeichnungen der Arten im Artenverzeichnis zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs dies erfordert.

(2) Eine Art darf in das Artenverzeichnis nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die Bedeutung eines sortenmäßigen Vertriebs im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Durchführung der für die Erteilung des Sortenschutzes erforderlichen Prüfungen bei Sorten dieser Art gegeben sind. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 brauchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht gegeben zu sein, wenn sie für diese Art in einem anderen Staat gegeben sind und der Bundesminister durch Rechtsverordnung festgestellt hat, daß die Prüfungsverfahren in diesem Staat den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. bei Arten, deren Pflanzen üblicherweise vegetativ vermehrt werden, auch Pflanzen und Pflanzenteile, **wenn sie** für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind.“
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Artenverzeichnis

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. un verändert
2. **Pflanzengattungen, Pflanzenarten und Unterteilungen von Pflanzenarten (Arten)** in das Artenverzeichnis aufzunehmen und
3. die Bezeichnungen der Arten im Artenverzeichnis zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen **oder landesüblichen** Sprachgebrauchs dies erfordert.

(2) un verändert

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als **Sortenbezeichnung** ist die **angemeldete Bezeichnung** einzutragen. Die **Sortenbezeichnung** kann aus einem Wort oder aus Wörtern bestehen, aus Kombinationen von Buchstaben und Zahlen oder aus Kombinationen von Wörtern und Zahlen.“;

- b) hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Als **Sortenbezeichnung** sind **Bezeichnungen** ausgeschlossen, die

1. die Unterscheidung der Sorte nicht ermöglichen, insbesondere Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- a) Satz 2 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen oder *Anbaumaterial* einer solchen Sorte vertrieben worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer anderen Art bestehen oder geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter oder den Sorteninhaber zu erwecken.“;
- b) es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Das Bundessortenamt gibt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, welche Arten es bei der Prüfung der Sortenbezeichnung als verwandt im Sinne von Satz 2 Nr. 2 ansieht.“
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „botanisch“ vor dem Wort „verwandten“ gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wer *Anbaumaterial* einer geschützten Sorte gewerbsmäßig vertreibt, muß hierbei die Sortenbezeichnung verwenden; im Falle einer schriftlichen Angabe der Sortenbezeichnung muß diese leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Dies gilt bei *Arten, deren Pflanzen üblicherweise generativ vermehrt werden, auch beim gewerbsmäßigen Vertrieb von Pflanzen, die aus Samen einer geschützten Sorte erzeugt worden sind*. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.“;
- b) in Absatz 2 wird das Wort „botanisch“ vor dem Wort „verwandten“ gestrichen.
7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „neue“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen oder **Vermehrungsgut** einer solchen Sorte vertrieben worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer anderen Art bestehen oder geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter oder den Sorteninhaber zu erwecken.
- Das Bundessortenamt gibt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, welche Arten es bei der Prüfung der Sortenbezeichnung als verwandt im Sinne von Satz 1 Nr. 2 ansieht.“
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 a“ ersetzt.
5. unverändert
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wer **Vermehrungsgut** einer geschützten Sorte gewerbsmäßig vertreibt, muß hierbei die Sortenbezeichnung verwenden; im Falle einer schriftlichen Angabe der Sortenbezeichnung muß diese leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. **Satz 1 gilt auch bei Pflanzen, die zum Anbau oder als zum Anbau bestimmte Topfpflanzen gewerbsmäßig vertrieben werden**. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.“;
- b) unverändert
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 3“ ersetzt;

Entwurf

8. In § 14 Satz 1 werden hinter dem Wort „Sortenschutzes“ die Worte „vom Anmelder“ und hinter dem Wort „dieser“ die Worte „vom Sortenschutzinhaber“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 3 und 4 werden die Worte „Vermehrungsgut“ und „Vermehrungsguts“ jeweils durch die Worte „Anbaumaterial“ und „Anbaumaterials“ ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Zierpflanzen ist der Sortenschutzinhaber darüber hinaus allein befugt, Anbaumaterial sowie Pflanzen und Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zum Anbau vertrieben werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu verwenden.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Hopfen, Kartoffeln, Ertragsrebe, Unterlagsrebe und Baumarten einschließlich ihrer Unterlagen bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden fünfundzwanzigsten Jahres,“;

b) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Sortenschutz für eine Sorte erteilt, von der *Anbaumaterial* oder sonstiges Erntegut gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 bereits innerhalb der dort genannten Frist gewerbsmäßig vertrieben worden ist, so ist die Dauer des Sortenschutzes um die Zahl der vollen Jahre zu kürzen, die seit Beginn des gewerbsmäßigen Vertriebs von *Anbaumaterial* oder sonstigem Erntegut der Sorte verstrichen sind.“

11. § 19 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

b) in § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „neue“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

8. unverändert

Nummer 9 entfällt

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Sortenschutz für eine Sorte erteilt, von der **Vermehrungsgut** oder sonstiges Erntegut gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 bereits innerhalb der dort genannten Frist gewerbsmäßig vertrieben worden ist, so ist die Dauer des Sortenschutzes um die Zahl der vollen Jahre zu kürzen, die seit Beginn des gewerbsmäßigen Vertriebs von **Vermehrungsgut** oder sonstigem Erntegut der Sorte verstrichen sind.“

11. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Jahresgebühren

Für jedes Jahr der Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr) hat der Sortenschutzinhaber eine Jahresgebühr zu entrichten. Für die Zahlung der Jahresgebühr gilt als erstes Schutzjahr das auf die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes folgende Kalenderjahr.“

Entwurf

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden fällige Gebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Antragsteller mit, daß der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“;

- b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vermehrungsgut“ durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 3, 5 und 6 wird das Wort „Vermehrungsgut“ jeweils durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt;

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Gewährt der Sortenschutzinhaber eine Jedermannserlaubnis für eine Sorte, deren Art dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegt, so kann er von der zuständigen Behörde Auskunft darüber verlangen,

1. wer für *Anbaumaterial* der geschützten Sorte die Anerkennung von Saatgut im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes beantragt hat,
2. welche Größe die Vermehrungsflächen haben, die zur Anerkennung solchen Saatguts angemeldet worden sind,
3. welches Gewicht für die Partien solchen Saatguts angegeben wurde, die anerkannt worden sind.“;

- c) es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Werden in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 und 4 fällige Gebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Antragsteller mit, daß der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Vermehrungsgut“ jeweils durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt;

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind die Vorschriften des § 21 Abs. 7 Satz 4 und 5 und Abs. 8 entsprechend anzuwenden.“;

Beschlüsse des 10. Ausschusses

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Buchstabe b entfällt

13. § 21 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Gewährt der Sortenschutzinhaber eine Jedermannserlaubnis für eine Sorte, deren Art dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegt, so kann er von der zuständigen Behörde Auskunft darüber verlangen

1. wer für **Vermehrungsgut** der geschützten Sorte die Anerkennung von Saatgut im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes beantragt hat,
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. welches Gewicht **oder welche Stückzahl** für die Partien solchen Saatguts angegeben wurde, die anerkannt worden sind.“

- c) **u n v e r ä n d e r t**

14. § 22 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

- b) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

c) es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 und des Absatzes 5 fällige Gebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Antragsteller mit, daß der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

c) unverändert

15. § 24 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie werden vom Bundesminister für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Bundessortenamt berufen.“;

b) es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wenn ein voraussichtlich zeitlich begrenztes Bedürfnis besteht, kann der Präsident des Bundessortenamts Personen, welche die für die Mitglieder geforderte Vorbildung haben, mit den Verrichtungen eines Mitglieds des Bundessortenamts beauftragen (Hilfsmitglieder). Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist so lange nicht widerruflich. Im übrigen gelten die Vorschriften über Mitglieder auch für Hilfsmitglieder.“;

c) die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfabteilungen sind zuständig

1. für die Prüfung der Anmeldung der Sorte, der Einwendungen und der Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes sowie für die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes im Prüfverfahren,
2. für die Entscheidung über die Löschung einer Sortenbezeichnung,
3. für die Entscheidung über die Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung,
4. für die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung.“;

b) dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Präsident kann bestimmen, daß für Kostenentscheidungen eine andere Stelle des Bundessortenamts zuständig ist.“

17. In § 27 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

18. § 29 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: 18. unverändert

„Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5, § 8 Buchstabe a und §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753);“.

19. § 30 wird wie folgt geändert: 19. unverändert

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Art und die Sortenbezeichnung,“;

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die in der Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes festgelegten morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,“;

cc) in Nummer 5 werden hinter dem Wort „Nutzungsrechts“ die Worte „und eines bestellten Vertreters (§ 23 Abs. 2)“ eingefügt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Sortenschutzrolle werden

1. der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts,
2. Änderungen in der Person des Sortenschutzinhabers oder eines bestellten Vertreters und
3. Änderungen in der Person eines bestellten Vertreters des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts

nur eingetragen oder gelöscht, wenn dies dem Bundessortenamt nachgewiesen ist.“;

bb) Satz 2 wird gestrichen.

20. § 31 erhält folgende Fassung: 20. unverändert

„§ 31

Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in die Sortenschutzrolle, die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis und die anderen Unterlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 sowie bis zur Erteilung des Sortenschutzes in die Unterlagen einer bekanntgemachten Sortenschutzanmeldung und in den Prüfungsanbau der angemeldeten Sorte steht jedem frei.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die Einsicht in die Unterlagen eines erteilten Sortenschutzes und in den Anbau zur Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.“

21. Hinter § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Auskünfte

Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung im Rahmen der Sortenprüfung erforderlich ist.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.“;

b) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Anmelder kann mit Zustimmung des Bundessortenamts für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes anstelle einer Sortenbezeichnung eine Anmeldebezeichnung angeben.“;

c) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absatz 3 bis 5;

d) der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden fällige Anmeldegebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als *zurückgenommen* gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

23. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

**Prüfung und Bekanntmachung
der Anmeldung**

(1) Das Bundessortenamt prüft die Anmeldung der Sorte und macht sie unter Angabe der Art, der angemeldeten Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung, des Anmeldetags, des Namens oder der Firma und der Anschrift des Anmelders sowie des Namens und der Anschrift des Ursprungszüchters oder Entdeckers in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt.

(2) Wird die Anmeldung der Sorte nach ihrer Bekanntmachung zurückgenommen oder zurückgewiesen, so macht das Bundessortenamt dies ebenfalls bekannt.“

21. unverändert

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden fällige Anmeldegebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als **nicht gestellt** gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

24. § 35 erhält folgende Fassung:

24. unverändert

„§ 35

Einwendungen

(1) Gegen die Erteilung des Sortenschutzes kann jeder beim Bundessortenamt Einwendungen erheben. Die Einwendungen können sich gegen die Sorte oder gegen die Sortenbezeichnung richten. Sie sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Einwendungen gegen die Sorte können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß

1. die angemeldete Sorte nach den §§ 2, 5 oder 6 nicht schutzfähig sei oder
2. dem Anmelder das Recht auf Sortenschutz nach § 12 nicht zustehe.

Die Einwendungsfrist dauert bei Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1 bis zur Erteilung des Sortenschutzes, bei Einwendungen nach Satz 1 Nr. 2 bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Anmeldung der Sorte. Die Tatsachen und Beweismittel, die diese Behauptung rechtfertigen, sind im einzelnen anzugeben. Die Angaben müssen, soweit sie nicht schon in der Einwendungsschrift enthalten sind, bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nachgereicht werden.

(3) Einwendungen gegen die Sortenbezeichnung können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Sortenbezeichnung nach § 8 ausgeschlossen sei. Die Einwendungsfrist dauert bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung der angemeldeten Sortenbezeichnung. Absatz 2 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

25. § 36 wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

a) unverändert

„(1) Das Bundessortenamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes vorliegen. Es kann von der Prüfung absehen, soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Prüfung baut das Bundessortenamt die Sorte an. Es kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen durchführen lassen oder Ergebnisse von Anbauprüfungen und weiter erforderlichen Untersuchungen solcher Stellen seiner Prüfung zugrunde legen. Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse von Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dürfen jedoch der Prüfung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Stellen in einer Bekanntmachung des Bundessortenamts aufgeführt sind.“;

Entwurf

b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vermehrungsgut“ durch das Wort „Anbaumaterial“ und in Satz 2 das Wort „Vermehrungsguts“ durch das Wort „Anbaumaterials“ ersetzt;

c) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden fällige Prüfungsgebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung *als zurückgenommen gilt*, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist

1. eine Sortenbezeichnung anzumelden, wenn der Anmelder eine Anmeldebezeichnung nach § 32 Abs. 2 angegeben hat,
2. eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, wenn die angemeldete Sortenbezeichnung nicht dem § 8 entspricht.

Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung der Sorte zurückgewiesen.“;

b) in Absatz 2 werden hinter dem Wort „Anmeldung“ die Worte „der Sortenbezeichnung“ eingefügt und vor dem Wort „verwandten“ das Wort „botanisch“ gestrichen.

27. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Anmeldung einer Sortenbezeichnung

Fordert das Bundessortenamt zur Anmeldung einer Sortenbezeichnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder einer anderen Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf, so sind § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und § 34 entsprechend sowie § 35 Abs. 3 und im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 1 auch § 37 Abs. 2 anzuwenden.“

28. Dem § 39 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In dem Beschluß über die Erteilung des Sortenschutzes legt das Bundessortenamt die einzutragenden morphologischen und physiologischen Merkmale fest; Anzahl und Art der Merkmale können von Amts wegen geändert werden.“

29. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Entscheidungen der Prüfungsabteilung können die am Verfahren vor der

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Buchstabe b entfällt

c) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden fällige Prüfungsgebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung **zurückgewiesen wird**, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

26. **unverändert**

27. **unverändert**

28. **unverändert**

29. § 40 wird wie folgt geändert

a) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Prüfabteilung Beteiligten Einspruch einlegen. Beteiligte sind der Anmelder oder Sortenschutzinhaber und Dritte, die nach § 35 Einwendungen erhoben haben. Der Einspruch hat außer im Fall der Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung aufschiebende Wirkung.“;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden fällige Einspruchsgebühren innerhalb der Einspruchsfrist nicht gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.“

30. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahrensbeteiligte in besonderen Verfahren“;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

31. Hinter § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Kosten

(1) Das Bundessortenamt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für seine Amtshandlungen sowie eine Jahresgebühr für jedes angefangene Jahr der Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr). Für die Zahlung der Jahresgebühren gilt als erstes Schutzjahr das auf die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes folgende Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Personal- und Sachaufwand, zu dem insbesondere der Aufwand für die einzelnen Verfahren und Prüfungen gehört. Daneben sind die Bedeutung des Schutzrechts für die einzelnen Arten, der mit der Züchtung bei den einzelnen Arten verbundene Aufwand und der Nutzen bei der Verwertung des Schutzrechts angemessen zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß Gebühren für Prüfungen einer Sorte außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art im Einzelfall bis zum Doppelten der Gebühren für vergleichbare Prüfungen erhoben werden dürfen. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn damit zu rechnen ist, daß ohne eine Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens über die Erteilung des Sortenschutzes nicht entschieden werden kann.

(3) Für die Anfechtung von Kostenentscheidungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden fällige Einspruchsgebühren innerhalb der Einspruchsfrist nicht gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben. **Für fällige Prüfungsgebühren im Einspruchsverfahren gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.**“

30. unverändert

Nummer 31 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

32. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter der Angabe „§ 25 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt;
- b) in Absatz 2 wird das Wort „Tarif“ durch die Worte „Zweiten Teil des Tarifs zum Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen“ ersetzt.

32. unverändert

33. In § 47 Abs. 4 wird das Wort „Vermehrungsgut“ durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt.

Nummer 33 entfällt

34. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1, 3 und 4 wird das Wort „Vermehrungsgut“ jeweils durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt;
- b) in Nummer 2 werden hinter der Angabe „§ 15 Abs. 2“ die Worte „Anbaumaterial oder“ eingefügt und die Worte „zu Vermehrungszwecken“ durch die Worte „zum Anbau“ ersetzt.

Nummer 34 entfällt

35. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. entgegen § 10 Abs. 1 beim gewerbsmäßigen Vertrieb von *Anbaumaterial* oder Pflanzen die Sortenbezeichnung nicht verwendet oder nicht leicht erkennbar und deutlich lesbar angibt oder“;
 - bb) in Nummer 2 wird vor dem Wort „verwandten“ das Wort „botanisch“ gestrichen;
- b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundessortenamt.“

35. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. entgegen § 10 Abs. 1 **Satz 1** beim gewerbsmäßigen Vertrieb von **Vermehrungsgut** oder **entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 beim gewerbsmäßigen Vertrieb von dort bezeichneten** Pflanzen die Sortenbezeichnung nicht verwendet oder nicht leicht erkennbar und deutlich lesbar angibt oder“;
 - bb) unverändert
- b) unverändert

36. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes ist bei Anmeldungen von Sorten zum Patent nicht anzuwenden, wenn die Patentanmeldung vor Aufnahme der Art, der die Sorte zugehört, in das Artenverzeichnis eingereicht worden ist.“;
- b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Patent erteilt“

36. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

oder die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „Aufnahme ihrer Art in das Artenverzeichnis ein Patent erteilt oder die vor dieser Aufnahme“ ersetzt.

37. Die Anlage wird gestrichen.

37. unverändert

Artikel 2

Artikel 2

§ 4 Abs. 4 Satz 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungsänderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), erhält folgende Fassung:

unverändert

„Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 6 gilt insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder Sorten derselben botanischen Art wie die Sorte, für die die Sortenbezeichnung eingetragen worden ist, noch Sorten einer verwandten Art sind.“

Artikel 3

Artikel 3

Bei Arten, die nicht unter § 18 Nr. 1 des Sortenschutzgesetzes fallen, wird der Sortenschutz für solche Sorten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Sortenschutz nach dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) genießen und für die der Sortenschutz vor dem 31. Dezember 1958 erteilt worden ist, bis zum 31. Dezember 1978 verlängert.

Bei Arten, die nicht unter § 18 Nr. 1 des Sortenschutzgesetzes fallen, wird der Sortenschutz für solche Sorten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Sortenschutz nach dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) genießen und für die der Sortenschutz vor dem 31. Dezember 1962 erteilt worden ist, bis zum 31. Dezember 1982 verlängert.

Artikel 4

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Sortenschutzgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Sortenschutzgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts **und der Absatzfolge** zu beseitigen.

Artikel 5

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

unverändert

Artikel 6

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt **am 31. Dezember 1974 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 4** am Tage nach der Verkündung **dieses Gesetzes** in Kraft.